



② Das Bebauungsplanverfahren wird ab 01.01.1977 entsprechend der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBI. I S.2256) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 (3) des Gesetzes zur Änderung des BBauG (BGRl. I S.2221) fortgeführt.



Anderung gemäß den Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21) vom 04.09.1980 und dem Beitrittsbeschuß des Rates der Stadt Mettmann vom 10.02.1981 :

- ① Die Planvermerke, welche die Verfahrensabwicklung ab 01.01.1977 betreffen, wurden durch das Zitat des Bundesbaugesetzes „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI.I S.2256)“ ergänzt.
- ② Die Planunterlage wurde ergänzt.
- ③ Der öffentliche Spielplatz wurde als Spielbereich „C“ gekennzeichnet, entsprechend in der Zeichenerklärung erläutert und als Rechtsgrundlage der „Runderlaß des Innenministers NW vom 31.07.1974 (MBI.NW 1974 s.1072)“ angegeben.
- ④ Die textliche Festsetzung über die Einfriedungen wurde als „Festsetzung gem. § 103 Abs.1 BauO NW“ gekennzeichnet.

Beglaubigt :

Mettmann , 12.02.1981



Der Stadtdirektor

Im Auftrage

*Brinks*

( Brinks )

3485



3485

Der Rat der Stadt Mettmann ist am 10.02.1981 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21) vom 04.02.1980 gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend zu ändern.

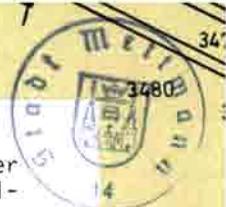
Mettmann , 10.02.1981



*Ingrid Siebeke*

( Ingrid Siebeke )

Bürgermeister



3485

